



























































































































































































































































































































































- Bergmann* (1997) Die Haftung des Arztes als Anwender von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Behandlungsfehler, in Ratajczak/Schwarz-Schilling (Hg) Arzneimittel und Medizinprodukte (1997).
- Bergmann/Wever* (2010) Rechtsprechung Aktuell, MedR 2010/28/2.
- Biermann* (2006) Aufklärung des Patienten, in Berg/Ulsenheimer (Hg) Patientensicherheit, Arzthaftung, Praxis- und Krankenhausorganisation (2006).
- Concepción Rodríguez* (2009) Derecho de Daños<sup>3</sup> (2009).
- Deutsch/Spickhoff* (2008) Medizinrecht – Arztrecht, Arzneimittelrecht, Medizinprodukterecht und Transfusionsrecht<sup>6</sup> (2008).
- Gründhammer* (2005) Das PHG unter besonderer Berücksichtigung des Produktfehlers im Sinne des § 5 PHG (2005).
- Gschnitzer* (1993) Die zivilrechtliche Haftung des Arztes, in Barta/Kohlegger/ Stadlmayer (Hg) Franz Gschnitzer Lesebuch (1993).
- Holzer/Posch/Schick* (1992) Arzt- und Arzneimittelhaftung in Österreich (1992).
- Hug et al* (2010) Adverse Drug Event Rates in Six Community Hospitals and the Potential Impact of Computerized Physician Order Entry for Prevention, J Gen Intern Med 2010/25, 31.
- Koyuncu* (2004) Das Haftungsdreieck Pharmaunternehmen – Arzt – Patient (2004).
- Kozjol/Welser* (2007) Bürgerlicher Recht II<sup>13</sup> (2007).
- Nigl* (2011) Arzthaftung (2011).
- Parra Lucán* (2008) Responsabilidad civil por productos defectuosos, in Reglero Campos (Hg) Tratado de Responsabilidad Civil II (2008).
- Philipp* (1997) Einwilligung und Aufklärung bei der medizinischen Behandlung aus zivilrechtlicher Sicht (1997).
- Ramos González* (2004) Responsabilidad civil por medicamento – Defectos de fabricación, de diseño y en las advertencias o instrucciones (2004).
- Reiböck/Plank* (2006) Compliance; Prävalenz; Inzidenz – Glossar – Gesundheitsökonomie, RdM-ÖG 2006/12.
- Reischauer* (2003) § 1299 ABGB, in Rummel (Hg) Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>3</sup> (2003).
- Rynning* (2010) News and Vies – Recent Developments in Nordic Health Law, European Journal of Health Law 2010/17.
- Sack* (1989) Probleme des Produkthaftungsgesetzes unter Berücksichtigung der Produkthaftungs-Richtlinie der EG (1. Teil), JBl 1989, 615.
- Schnurrer/Frölich* (2003) Zur Häufigkeit und Vermeidbarkeit von tödlichen unerwünschten Arzneimitteln, Der Internist 2003/44/7, 889.
- Stegers* (1997) Zur Haftung des Arztes für mangelhafte Information des Patienten bei der Anwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, in Ratajczak/Schwarz-Schilling (Hg) Arzneimittel und Medizinprodukte (1997).
- Steurer* (2001) Produkthaftung in der Medizin – Die Haftungssysteme für Arzneimittel- und Medizinprodukteschäden – Rechtsvergleich Österreich, Deutschland, Schweiz (2001).

- Talasz* (2013) Die zivilrechtliche Haftung für Arzneimittelschäden – Ein Rechtsvergleich zwischen Österreich, Deutschland und Spanien (2013).
- Taschner/Frietsch* (1990) Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie<sup>2</sup> (1990).
- Thiele* (1997) Zwischenfälle mit Arzneimitteln und Medizinprodukten in der Bundesrepublik – eine Bilanz, in Ratajczak/Schwarz-Schilling (Hg) Arzneimittel und Medizinprodukte (1997).
- Voit/Moelle* (2010) § 13 Arzneimittelhaftung, in Dieners/Reese (Hg) Handbuch des Pharmarechts (2010).
- Welser/Rabl* (2003) Produkthaftungsgesetz<sup>2</sup> (2003) § 5 PHG.
- Wille/Schönhofer* (2002) Arzneimittelsicherheit und Nachkontrolle, *Der Internist* 2002/43/4, 469.
- Wolf* (1992) Arzthaftung – Aufklärungspflicht (1992).

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christina Talasz  
Kirchgasse 15, A-6095 Grinzens  
Telefon: 0699/17 22 28 34  
christina.talasz@gmail.com



Alexander Lamplmayr

## Erfolgsquote der Rechtsmittel beim OGH

### A. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Der OGH ist in Österreich die höchste Instanz in Zivil- und Strafsachen.<sup>1</sup> Daneben fungieren noch der VfGH und der VwGH als Höchstgerichte, allerdings ausschließlich im Bereich des öffentlichen Rechts.<sup>2</sup>

Neben der nach hM<sup>3</sup> bloßen „Bestandsgarantie“ der Institution Oberster Gerichtshof im B-VG<sup>4</sup> spielt auf Ebene des Verfassungsrechts insb Art 6 EMRK<sup>5</sup> eine wichtige Rolle, vor allem wenn es um Fragen des Zugangs zum Höchstgericht geht. In Zukunft wird in diesem Bereich auch dem nahezu wortgleichen Art 47 Abs 2 EU-Grundrechtecharta eine gewisse Bedeutung zukommen, wobei man insb auf die Auslegung dieser Norm durch den EuGH gespannt sein darf.<sup>6</sup>

Die Beschränkungen, denen Rechtsmittel an den OGH durch einfache Gesetze unterworfen werden, sind im Detail auch an den einschlägigen oben genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu messen. Neben den klassischen Verfahrensgrundrechten spielt auch der Gleichheitsgrundsatz – gerade im Bereich der Revision<sup>7</sup> – eine wichtige Rolle.

Die interne Organisation des OGH in Senate, die Geschäftsverteilung sowie die Geschäftsordnung werden auf einfachgesetzlicher Ebene im OGHG<sup>8</sup> geregelt.

Der OGH wird in Zivilsachen primär als Rechtsmittelgericht in dritter Instanz tätig. Die Zulässigkeit der Anrufung ist für das streitige Verfahren in den

---

<sup>1</sup> Siehe dazu recht lapidar Art 92 Abs 1 B-VG.

<sup>2</sup> Vgl *Walter* Die Funktion der Höchstinstanzen im Rechtsstaat Österreich, RZ 1999, 58 ff. Zur für das gegenständliche Thema nicht relevanten „Gesetzesbeschwerde“, die diese strenge Trennung auf höchstgerichtlicher Ebene lockert vgl *Berteil* Der Parteiantrag auf Normenkontrolle, JRP 2013, 269.

<sup>3</sup> So zB *Ballon/Fucik/Lovrek* in *Fasching/Konecny* I<sup>3</sup> § 1 JN Rz 2 oder *Ballon* Zu den Verfahrensmängeln im Zivilprozeßrecht, FS Matscher (1993) 16 jeweils mwN.

<sup>4</sup> Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 (Wiederverlautbarung).

<sup>5</sup> Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210.

<sup>6</sup> *Baumgartner* Grundsätze und Grundrechte der Grundrechte-Charta, FS Berka (2013) 3 (17 ff).

<sup>7</sup> Siehe dazu nur ausführlich *Fasching* Die Bedeutung des Gleichheitssatzes für das zivilgerichtliche Verfahren, FG Fasching (1999) 3 (insb 12 f).

<sup>8</sup> Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof BGBl 1968/328.

§§ 502 ff ZPO<sup>9</sup> (Revision und Revisionsrekurs) geregelt. Im Außerstreitverfahren sind vor allem die §§ 62 ff AußStrG<sup>10</sup> maßgeblich. Das seit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997<sup>11</sup> bestehende System ist jenes der Grundsatz- und Zulassungsrevision. Es kommt auch beim Revisionsrekurs zur Anwendung.

Kern dieses Beschränkungsmodells ist, dass (neben dem Erfordernis eines bestimmten Wertes des Streitgegenstandes) eine Anrufung des OGH nur dann zulässig ist, wenn eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung vorliegt<sup>12</sup> und darüber hinaus das Berufungsgericht bzw Rekursgericht die Anrufung des OGH für zulässig erklärt hat. In manchen Fällen kann gem § 508 Abs 1 ZPO (Revision) bzw § 528 Abs 2a iVm § 508 Abs 1 ZPO (Revisionsrekurs) ein Abänderungsantrag an das Berufungsgericht gestellt werden, wenn dieses die Zulässigkeit der ordentlichen Revision bzw des ordentlichen Revisionsrekurses verneint hat.

In Ausnahmefällen kann der OGH auch (funktional zweitinstanzlich) als Rekursgericht gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts angerufen werden (vgl § 519 Abs 1 ZPO).

Der OGH kann daher zusammenfassend als Rechtsmittelgericht von Parteien eines Verfahrens nach der ZPO als Revisions-, Revisionsrekurs- und in wenigen Fällen auch als Rekursgericht angerufen werden.<sup>13</sup>

Inhalt dieses Beitrages sind aber nur am Rande das Rechtsmittelsystem bzw das Revisionssystem im österreichischen Zivilprozess, vielmehr sollen die rechtstatsächlichen Auswirkungen dieses Systems von Rechtsmittelbeschränkungen vorgestellt werden.

Die im Folgenden präsentierten Statistiken und Grafiken beschränken sich auf den Geschäftsanfall in Zivilsachen, lediglich beim Gesamtüberblick sind auch Strafsachen und sonstige Verfahren (wie zB Kartellsachen, Delegationen, Verfahren über die Ablehnung von Richtern etc) berücksichtigt.

---

<sup>9</sup> Zivilprozessordnung RGBI 1895/113.

<sup>10</sup> Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111.

<sup>11</sup> BGBl I 1997/140.

<sup>12</sup> Vgl dazu wortgleich § 502 Abs 1 ZPO (betreffend die Revision), § 528 Abs 1 ZPO (betreffend den Revisionsrekurs) bzw § 62 Abs 1 AußStrG (betreffend den Revisionsrekurs im Außerstreitverfahren).

<sup>13</sup> Die Details dieses Systems sind vielschichtig, komplex und aufgrund historischer Entwicklung auch unübersichtlich und würden den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Es sei daher an dieser Stelle auf einschlägige Literatur verwiesen. Statt aller siehe *Fasching* Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts<sup>2</sup> (1990) Rz 1848 ff mwN.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf detaillierte Statistiken zu den einzelnen Rechtsmitteln (ordentliche und außerordentliche Revision bzw analog beim Revisionsrekurs) verzichtet und stattdessen nur eine grundsätzliche Einteilung in ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel vorgenommen, weil sich bei diesen beiden Arten von Rechtsmitteln das Verfahren und der damit verbundene Arbeitsaufwand unterscheiden.

## B. Entwicklung des Geschäftsanfalls in den letzten Jahren

Die statistischen Daten und die darauf aufbauenden Grafiken in diesem Abschnitt stammen aus den Tätigkeitsberichten des OGH, dem jährlich vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Betrieblichen Informationssystem der Justiz („BIS-Justiz“) sowie aus parlamentarischen Anfragen.<sup>14</sup>

Zum Zahlenmaterial ist vorweg anzumerken, dass der OGH „wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes“<sup>15</sup> die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel<sup>16</sup> in Zivilsachen nochmals zu den ordentlichen dazuzählt, was dazu führt, dass zB im Jahr 2012 169 Rechtsmittel doppelt erfasst sind.<sup>17</sup>

Der tatsächliche Aktenanfall ist daher um die Zahl der angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel niedriger, als in den vom OGH veröffentlichten Zahlen ausgewiesen, beträgt also zB für das Jahr 2012 nur 2.654 (und nicht wie im Tätigkeitsbericht angegeben 2.823).

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der beim OGH angefallenen Rechtsmittel von 2008 bis 2012 dar, als zusätzlicher Vergleichswert ist das Jahr 2000 angeführt:

---

<sup>14</sup> Zu einer ausführlichen Ausarbeitung der Rechtstatsachen in der Zivilgerichtsbarkeit vgl außerdem *Mayr* Neue Rechtstatsachen aus der Zivilgerichtsbarkeit, AnwBl 2009, 54 (insb 56 ff), siehe weiters die tabellarische Darstellung unten in Abschnitt E.

<sup>15</sup> OGH Tätigkeitsbericht 2012 (2013) 8.

<sup>16</sup> Das sind außerordentliche Revisionen und außerordentliche Revisionsreurse.

<sup>17</sup> Leider lässt sich nicht eruieren, seit wann der OGH diese Zählweise seinen Statistiken zugrunde legt. Jedenfalls ab 2005 (so weit gehen die im Internet abrufbaren Tätigkeitsberichte zurück) wurde die hier beschriebene Zählweise angewendet.

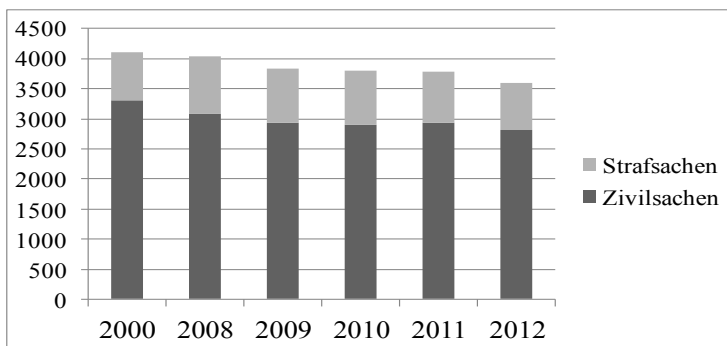


Abbildung 17: Geschäftsanfall beim OGH zwischen 2000-2012

Beim Durchsehen der Tätigkeitsberichte der letzten Jahre fällt jedenfalls der stetige Rückgang der absoluten Anzahl<sup>18</sup> der Rechtsmittel in Zivilsachen (siehe Grafik oben) ins Auge. Behandelte der OGH im Jahr 2000 noch 3.314 Rechtsmittel in Zivilsachen (und 786 in Strafsachen), waren es im Jahr 2012 in Zivilsachen nur noch 2.823 (in Strafsachen<sup>19</sup> 780).<sup>20</sup>

Das entspricht im Zeitraum zwischen 2000 und 2012 einem Rückgang der Rechtsmittel in Zivilsachen um immerhin 15 %.

Trotz des stetig abnehmenden Aktenanfalls beim Höchstgericht nimmt die Arbeitsbelastung des Gerichts (nach eigener Aussage) nicht ab. Als Gründe hierfür nennt der OGH selbst vor allem komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse sowie die zunehmenden internationalen Verflechtungen des Rechts insb im Bereich des Unionsrechts.<sup>21</sup>

Ein bloßer Rückgang des Geschäftsanfalls in absoluten Zahlen allein kann mE tatsächlich nicht zu Rückschlüssen auf eine sinkende tatsächliche Arbeitsbelastung führen und sollte insb auch nicht zu vorschnellen personellen oder sonstigen Kürzungen seitens des Gesetzgebers führen.<sup>22</sup> Dies vor allem auch deshalb, weil „die Anfallszahlen im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten nach wie vor relativ hoch“ sind.<sup>23</sup>

<sup>18</sup> Die folgenden Zahlen beruhen auf der Zählweise des OGH.

<sup>19</sup> Während die Zahl der Rechtsmittel in Zivilsachen seit dem Jahr 2000 stetig abgenommen hat, ist die Zahl jener in Strafsachen bisweilen in einigen Jahren auch leicht gestiegen.

<sup>20</sup> Abbildung 17 wurde selbst auf Grundlage der Daten aus den Tätigkeitsberichten erstellt.

<sup>21</sup> OGH (2013) 9.

<sup>22</sup> So auch Mayr 2009, 56.

<sup>23</sup> OGH (2013) 9.

Wie bereits erwähnt, weichen die vom OGH selbst veröffentlichten Zahlen aufgrund anderer Zählweise von jenen im BIS-Justiz ab. Interessant ist daher eine Gegenüberstellung der Statistiken aus den Tätigkeitsberichten des OGH mit dem im BIS-Justiz präsentierten Zahlenmaterial. Dort gibt es eine ausdrückliche Differenzierung zwischen angefallenen und erledigten Rechtsmitteln.<sup>24</sup> Als weitere Quelle für Statistiken zum Geschäftsanfall bietet sich eine in den vergangenen Jahren vom NR-Abgeordneten *Johann Maier* jährlich gestellte – in den Kernpunkten immer gleich lautende – parlamentarische Anfrage an den jeweiligen Justizminister an, die sich primär auf die Einnahmen und Ausgaben im Justizbereich bezieht. Eine Teilfrage beschäftigt sich regelmäßig mit dem Geschäftsanfall beim OGH in Zivil- und Strafsachen.

Bemerkenswert ist, dass sowohl die Zahlen im BIS-Justiz als auch jene in den Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen erheblich von den vom OGH selbst veröffentlichten Statistiken abweichen (siehe Tabelle unten).

Die vom OGH veröffentlichten Zahlen sind deutlich höher als die aus den beiden anderen Quellen. Allerdings stimmen auch die Zahlen im BIS-Justiz nicht mit jenen aus der Anfragebeantwortung überein, was insofern bemerkenswert ist, als beide direkt aus dem Bundesministerium für Justiz stammen.

Diese Abweichungen sind schwer zu erklären, zumal in allen Quellen eindeutig von den im Berichtsjahr *neu angefallenen* Rechtsmitteln die Rede ist und insofern „Altlasten“ aus den Vorjahren nicht zu unterschiedlichen Zahlen führen dürften.

Die Grafik auf der nächsten Seite stellt exemplarisch für die Jahre 2010 bis 2012 das Zahlenmaterial aus den unterschiedlichen Quellen gegenüber (angeführt ist jeweils die Anzahl der im jeweiligen Jahr neu angefallenen Rechtsmittel in Zivilsachen):

---

<sup>24</sup> Siehe zB die Tabelle im BIS-Justiz 2012, 19.

Jahr	Geschäftsanfall nach OGH-Tätigkeitsbericht <sup>25</sup>	Rechtsmittelanfall nach BIS-Justiz	Beantwortung parlamentarische Anfragen
2010 <sup>26</sup>	2.721	2.489	2.534
2011 <sup>27</sup>	2.730	2.504	2.523
2012 <sup>28</sup>	2.654	2.438	2.485

Tabelle 3: Gegenüberstellung des Geschäftsanfalls OGH-Bericht, BIS-Justiz, Beantwortung parlamentarischer Anfragen (2010-2012)

### C. Anfall im Jahr 2012

Es soll nun ein genauerer Blick auf die aktuellsten verfügbaren Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2012 geworfen werden.

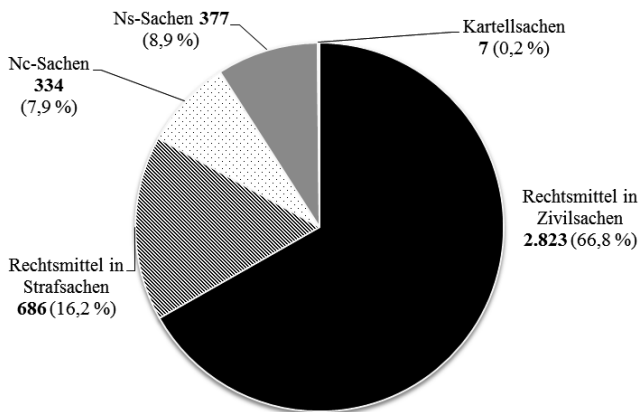


Abbildung 18: Geschäftsfallverteilung zwischen Zivil-/Strafsachen

<sup>25</sup> Die abweichende Zählweise des OGH ist bereits berücksichtigt und das Zahlenmaterial daher vergleichbar mit jenem im BIS-Justiz bzw jenem aus der Anfragebeantwortung.

<sup>26</sup> OGH Tätigkeitsbericht 2010 (2011) 5 bzw BIS-Justiz 2010, 17 bzw Anfragebeantwortung durch die Bundesministerin für Justiz vom 14.3.2011, 7302/AB XXIV. GP.

<sup>27</sup> OGH Tätigkeitsbericht 2011 (2012) 6 f bzw BIS-Justiz 2011, 17 bzw Anfragebeantwortung durch die Bundesministerin für Justiz vom 16.4.2012, 10470/AB XXIV. GP.

<sup>28</sup> OGH (2013) 8 bzw BIS-Justiz 2012 bzw Anfragebeantwortung durch die Bundesministerin für Justiz vom 11.10.2013, 15313/AB XXIV. GP.

Die obenstehende Grafik zeigt das seit Jahren in etwa konstant bleibende Verhältnis zwischen Zivil- und Strafsachen. „Nc“ ist das Aktenzeichen des OGH für alle nicht in ein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtsachen (klassisches Beispiel für eine Nc-Sache ist eine Delegation gem §§ 30 f JN<sup>29</sup>). Ns-Sachen sind das Pendant in Strafsachen (zB Ablehnung eines Richters).

Zu den dargestellten Geschäftsfällen beim OGH kamen noch 5.437 Justizverwaltungssachen (zB Verwaltung des Gerichts, Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche).

Die Grafik trägt im Tätigkeitsbericht die Überschrift „Gesamtstätigkeit“, der entsprechende Abschnitt im Tätigkeitsbericht trägt die Überschrift „Anfall insgesamt“. Man muss daher mE annehmen, dass in der Grafik die Zahlen der zwischen 1.1.2012 und 31.12.2012 *angefallenen* Rechtsmittel verwendet wurden und nicht jene der *erledigten*.<sup>30</sup>

Unklarer ist die Situation in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre. Die entsprechenden Abschnitte tragen dort jeweils die Überschrift „Überblick über Anfall und Erledigungen“. Eine ausdrückliche Differenzierung zwischen diesen beiden Kategorien erfolgt aber im Text nicht. Aus den Formulierungen kann man aber „herauslesen“<sup>31</sup>, dass vermutlich auch dort die Zahlen der angefallenen und nicht jene der erledigten Rechtsmittel dargestellt werden.<sup>32</sup>

---

<sup>29</sup> Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111.

<sup>30</sup> OGH (2013) 8.

<sup>31</sup> Der OGH spricht von der „Gesamtzahl der *zu erledigenden* Rechtsmittel“.

<sup>32</sup> Vgl OGH (2011) 5 bzw OGH (2012) 6 f.

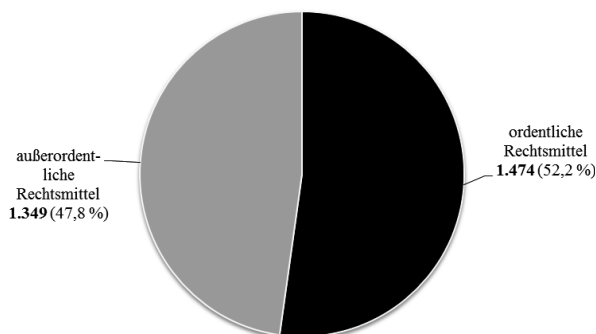


Abbildung 19: Verteilung ordentliche/außerordentliche Rechtsmittel

Die obenstehende Grafik zeigt für das Jahr 2012 das Verhältnis zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln in Zivilsachen auf. Berücksichtigt sind auch Arbeits- (ObA) und Sozialrechtssachen (ObS). Dieses Verhältnis ist seit einigen Jahren in etwa gleichbleibend.

#### D. Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln in Zivilsachen beim OGH

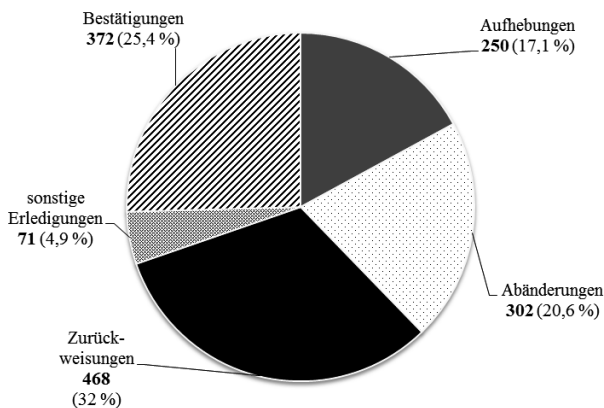


Abbildung 20: Art der Erledigung der Rechtsmittel vom OGH in Zivilsachen

Anhand der obenstehenden Grafik kann für das Jahr 2012 eine „Erfolgsquote“ von Rechtsmitteln beim OGH errechnet werden. Aufgrund des im Rechtsmittelverfahren geltenden Verschlechterungsverbots (Verbot der *reformatio in peius*)<sup>33</sup> ist eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung jedenfalls positiv für den Rechtsmittelwerber. Schwieriger zu beurteilen ist die Situation bei Aufhebungen: Die angefochtene Entscheidung ist zwar vorerst „beseitigt“, wie das Verfahren im zweiten Rechtsgang ausgehen wird, ist aber unklar.<sup>34</sup>

Unter „sonstige Erledigungen“ fallen vor allem Vorabentscheidungsansuchen an den EuGH, Normprüfungsanträge an den VfGH und die Zurückziehung der Rechtsmittel – eine Einordnung in die Kategorie „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ ist hier pauschal nicht möglich.

Unter der Prämisse, dass nur abändernde und aufhebende Entscheidungen als erfolgreich gewertet werden, ergibt sich für ordentliche Rechtsmittel eine Erfolgsquote von 37,7 %.

Anders ist die Situation bei außerordentlichen Rechtsmitteln. Lediglich 169 wurden in der Sache behandelt.<sup>35</sup> Das entspricht ungefähr 12,5 % der erhobenen Rechtsmittel, beim weit überwiegenden Teil hat der OGH daher von seinem Zurückweisungsrecht (in der Praxis oft ohne Begründung<sup>36</sup>) Gebrauch gemacht.

Unter Zugrundelegung der gleichen Prämissen wie soeben bei den ordentlichen Rechtsmitteln ergibt sich bei den angenommenen und in der Sache behandelten außerordentlichen Rechtsmitteln für das Jahr 2012 eine Erfolgsquote von nur 10,7 % – also eine erhebliche Divergenz zwischen den Erfolgsaussichten ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel, die vom OGH erledigt werden.

Setzt man die Zahl erfolgreicher außerordentlicher Rechtsmittel allerdings ins Verhältnis zur deutlich niedrigeren Zahl der tatsächlich *angenommenen* außerordentlichen Rechtsmittel, ergibt sich hier eine Erfolgsquote von ziemlich genau 70 %. Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Erfolgsaussichten für ein außerordentliches Rechtsmittel – wenn es vom OGH bereits angenommen

---

<sup>33</sup> Dazu allgemein *Fasching* in *Fasching/Konecny IV/1<sup>2</sup>* Einleitung Rz 129 ff.

<sup>34</sup> Da aber eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung mE eher als Erfolg zu werten ist, werden in der folgenden Rechnung Aufhebungen und Abänderungen als erfolgreiche Rechtsmittel gewertet.

<sup>35</sup> Diese sind aufgrund der OGH-Zählweise in der Grafik auf der letzten Seite enthalten, sind aber nicht separat ausgewiesen.

<sup>36</sup> Das ist gem § 510 Abs 3 ZPO möglich, wird aber auch durchaus kritisch gesehen, vgl zB *Wilhelm* Vom Schicksal außerordentlicher Revisionen, *ecolx* 1994, 737 (737).

wurde – recht gut stehen (nämlich in etwa sieben Mal so hoch wie vor Annahme durch den OGH und fast doppelt so hoch wie bei einem ordentlichen Rechtsmittel).

Betrachtet man die Zahlen der letzten fünf Jahre, zeigt sich, dass die eben für das Jahr 2012 präsentierten Zahlen keine signifikanten Abweichungen zu den Vorjahren aufweisen: Die Erfolgsquote der ordentlichen Rechtsmittel bewegt sich in den Jahren 2008 bis 2012 recht konstant zwischen 35 und 40 %. Der prozentuelle Anteil der angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel liegt in diesem Zeitraum immer zwischen zwölf und 18 %. Eine ähnliche Konstanz zeigt sich auch bei der Erfolgsquote von Abänderungsanträgen gegen eine Nichtzulassung der Revision gem § 508 Abs 1 ZPO<sup>37</sup>: Diese pendelt sich im Durchschnitt bei etwa 30 % ein.<sup>38</sup>

Durchschnittlich betrug während der letzten fünf Jahre die Erfolgsquote von außerordentlichen Rechtsmitteln lediglich 12,3 %<sup>39</sup> – sie lag also erheblich unter jener bei den ordentlichen.<sup>40</sup>

Interessant ist, dass bei den beiden Rechtsbehelfen gegen den Zulässigkeitsausspruch (Abänderungsantrag und außerordentliches Rechtsmittel) eine doch erhebliche Divergenz besteht: Während der OGH im Schnitt der letzten Jahre immer über 80 % der außerordentlichen Rechtsmittel zurückweist, werden von den Abänderungsanträgen durchschnittlich nur knapp 70 % zurückgewiesen.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Auch beim Revisionsrekurs ist diese Bestimmung gem § 528 Abs 2a ZPO anwendbar.

<sup>38</sup> Vgl *Geroldinger* Der Zugang zum OGH in Zivilsachen, in G. Kodek (Hg) Zugang zum OGH: Vorträge des Symposiums „Zugang zum OGH in Zivil- und Strafsachen“ (2012) 65 (76 mwN).

<sup>39</sup> Berechnet im Verhältnis zu allen erhobenen außerordentlichen Rechtsmitteln, nicht nur den angenommenen.

<sup>40</sup> Diese Zahl wurde anhand des Zahlenmaterials im BIS-Justiz berechnet.

<sup>41</sup> *Geroldinger* 2009, 76.

### E. Tabellarische Darstellung von 1997 bis 2012

Nachfolgende Tabelle<sup>42</sup> zeigt einige relevante Kennzahlen seit der letzten grundlegenden Änderung des Revisionssystems durch die Novelle 1997.<sup>43</sup>

Jahr	o RM	davon angenommene o RM		ao RM	davon angenommene ao RM		o RM und ao RM	angenommene o und angenommene ao RM
1997	1.627	1.110	68,22 %	2.589	503	19,43 %	4.216	1.613
1998	1.929	nicht verfügbar		1.687	417	24,72 %	3.616	nicht verfügbar
1999	2.070	1.496	72,27 %	1.463	301	20,57 %	3.533	1.797
2000	1.866	1.254	67,20 %	1.448	239	16,51 %	3.314	1.493
2001	1.929	1.343	69,62 %	1.368	235	17,18 %	3.297	1.578
2002	1.920	1.449	75,47 %	1.362	238	17,47 %	3.282	1.687
2003	1.583	1.044	65,95 %	1.557	251	16,12 %	3.140	1.295
2004	1.433	878	61,27 %	1.700	255	15,00 %	3.133	1.133
2005	1.366	751	54,98 %	1.591	289	18,16 %	2.957	1.040
2006	1.295	764	59,00 %	1.619	269	16,62 %	2.914	1.033
2007	1.191	704	59,11 %	1.614	212	13,14 %	2.805	916
2008	1.369	763	55,73 %	1.570	235	14,97 %	2.939	998
2009	1.454	955	65,68 %	1.472	239	16,24 %	2.926	1.194
2010	1.345	1.046	77,77 %	1.376	187	13,59 %	2.908	1.233
2011	1.387	1.022	73,68 %	1.343	207	15,41 %	2.937	1.229
2012	1.306	1.006	77,03 %	1.349	169	12,53 %	2.823	1.175

Tabelle 4: Übersicht über relevante Kennzahlen seit der letzten grundlegenden Änderung des Revisionssystems durch die Novelle 1997

<sup>42</sup> Entnommen aus *Mayr* 2009, 56 und erweitert anhand der Daten aus dem BIS-Justiz.

<sup>43</sup> Siehe FN 11.

Die Tabelle bestätigt die bereits getroffenen Feststellungen:

- Die Zahl der Rechtsmittel ist seit 1997 stetig zurückgegangen (zweite Spalte von rechts). Stellt man die Jahre 2012 und 2000 gegenüber, ergibt sich immerhin ein Rückgang um 15 %.
- Auch die eindeutige Verringerung des Prozentsatzes der angenommenen Rechtsmittel geht noch einmal deutlich hervor (dritte Spalte von rechts).
- Hervorzuheben ist insb die ganz rechte Spalte: Darin findet sich die Zahl der im jeweiligen Jahr neu angefallenen Rechtsmittel, mit denen sich der OGH *tatsächlich inhaltlich auseinandergesetzt* (und nicht zurückgewiesen) hat. Dabei ist trotz gewisser Schwankungen ein deutlicher Rückgang seit 1997 erkennbar.

## F. Fazit und Ausblick

Die hier präsentierten Zahlen sind lediglich eine exemplarische Präsentation von öffentlich verfügbaren Datensammlungen.

Die einzige seriöse Aussage, die getroffen werden kann, ist, dass es in absoluten Zahlen in den letzten Jahren einen erheblichen Rückgang an Rechtsmitteln in Zivilsachen beim OGH gegeben hat. Dass dies nicht unbedingt mit einer entsprechenden Verringerung des Arbeitsaufwandes einhergeht, betont der OGH selbst wiederholt.

Ein „Entscheidungsmuster“ lässt sich aufgrund des vorliegenden Materials bezüglich des Erfolges von Rechtsmitteln nicht erkennen, daher lassen diese statistischen Kennzahlen keine seriöse Prognose im Einzelfall zu. Für die Praxis können die Erfolgsaussichten dennoch eine gewisse Rolle bei der Entscheidung darüber spielen, ob überhaupt ein (üblicherweise für die Prozesspartei sehr kostenintensives) Rechtsmittel an den OGH erhoben wird.

Die Überprüfung der Aussagen des OGH im Tätigkeitsbericht 2012, wonach vor allem unionsrechtliche Verstrickungen und Anlegerverfahren (gemeint sind wohl primär „Massenverfahren“ mit zahlreichen Beteiligten idR auf Seite des Klägers) für eine zunehmende Komplexität der zu entscheidenden Fälle verantwortlich sind, wäre spannend und wohl auch technisch machbar (siehe dazu den Beitrag von Christian Sillaber in diesem Band).

Es würden sich darüber hinaus noch weitere Forschungsfragen für eine empirische Analyse anbieten. Beispielsweise wäre eine Aufschlüsselung der Erledi-

gungsart von Rechtsmitteln nach dem erkennenden Senat (bzw den Senatsmitgliedern) oder nach Gebieten des materiellen Rechts durchaus interessant.

## Literatur

- Ballon* (1993) Zu den Verfahrensmängeln im Zivilprozeßrecht, FS Matscher (1993) 16.
- Baumgartner* (2013) Grundsätze und Grundrechte der Grundrechte-Charta, FS Berka (2013) 3.
- Bertel* (2013) Der Parteienantrag auf Normenkontrolle, JRP 2013, 269.
- Bundesministerium für Justiz* (Hg) Betriebliches Informationssystem der Justiz („BIS-Justiz“) 2010 (2011).
- Bundesministerium für Justiz* (Hg) Betriebliches Informationssystem der Justiz („BIS-Justiz“) 2011 (2012).
- Bundesministerium für Justiz* (Hg) Betriebliches Informationssystem der Justiz („BIS-Justiz“) 2012 (2013).
- Fasching* (2005) Rechtsmittelklarheit im österreichischen zivilgerichtlichen Verfahren, FS Kralik (1986) 145.
- Fasching* (1990) Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts (1990<sup>2</sup>).
- Fasching* (1999) Die Bedeutung des Gleichheitssatzes für das zivilgerichtliche Verfahren, FG Fasching (1999).
- Fasching/Konecny* (Hg) (2013) Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen I (2013<sup>3</sup>).
- Fasching/Konecny* (Hg) (2005) Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen IV/1 (2005<sup>2</sup>).
- Geroldinger* (2012) Der Zugang zum OGH in Zivilsachen, in G. Kodek (Hg) Zugang zum OGH: Vorträge des Symposiums „Zugang zum OGH in Zivil- und Strafsachen“ (2012) 65.
- Mayr* (2009) Neue Rechtstatsachen aus der Zivilgerichtsbarkeit, AnwBl 2009, 54
- Walter* (1999) Die Funktion der Höchstinstanzen im Rechtsstaat Österreich, RZ 1999, 58 ff.
- Wilhelm* (1994) Vom Schicksal außerordentlicher Revisionen, ecolex 1994, 737.

Die Tätigkeitsberichte des OGH sind für die Jahre 2005 bis einschließlich 2012 auf folgender Internetseite abrufbar:

<http://www.ogh.gv.at/de/taetigkeitsberichte>

MMag. Alexander Lamplmayr  
A-6020 Innsbruck  
Telefon: 0676/96 49 233  
[a.lamplmayr@gmail.com](mailto:a.lamplmayr@gmail.com)



# Tagungsprogramm

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Einladung

## „Sechste Tagung Rechtstatsachenforschung – Heute“



Donnerstag, 13. Juni 2013  
Freitag, 14. Juni 2013 (bis Mittag)

Universität Innsbruck  
Hauptgebäude, 3. Stock  
Bibliothek Arbeitsrecht, Raum Nr 3063  
Christoph-Probst-Platz  
Innrain 52

## Programm

### Donnerstag

- 09:30 Uhr s.t. **Begrüßung** – Dekan Bernhard Eccher und  
Institutsvorstand Andreas Schwartze  
**Einleitung** – Michael Ganner
- 10:00 Uhr Reinhard Kreissl / Wien, **Rechtswissenschaft und  
Sozialwissenschaften (aus Sicht der Sozialwissenschaften)**
- 10:30 Uhr Walter Fuchs, **Normgenese und Rechtswirklichkeit des  
österreichischen Unternehmenstrafrechts**
- Diskussion & Kaffeepause
- 11.:45 Uhr Niklas Sonntag, **Rechtstatsachen im Verfassungsrecht:  
Bericht über den Föderalismus in Österreich**
- 12:15 Uhr Julia Hellmair, **Gender Mainstreaming in der Legistik**
- 12:45 Uhr Diskussion
- 13:00 Uhr Mittagspause
- 15:00 Uhr s.t. Christian Sillaber, **Big Data Mining:  
Am Beispiel ausgewählter OGH Judikatur**
- 15:30 Uhr Hannelore Schmidt, **Die Verfahren vor der Datenschutzkommission  
– Ergebnisse aus den Datenschutzberichten von 2007 bis 2011**
- 16:00 Uhr Max Kapferer, **Menschenrechtsmonitoring (OPCAT) durch die  
Volksanwaltschaft – Erste Erfahrungen**
- Diskussion & Kaffeepause
- 17:30 Uhr Derya Trentinaglia, **Das Bankgeheimnis**
- 18:00 Uhr Thomas Mayr, **Rechtstatsachen zur Einzugsermächtigung der Banken**
- 18:30 Uhr Diskussion

**Freitag**

- 09:15 Uhr *Heinz Barta*, **Vorstellung des 5. Bandes  
„Rechtstatsachenforschung – Heute“**
- 09:30 Uhr *Heidi Siller/Caroline Voithofer*, **RichterInnenstudie im  
OLG-Sprengel Innsbruck**
- 10:00 Uhr *Wigbert Zimmermann*, **RichterInnenstudie im  
OLG-Sprengel Innsbruck – Die Ergebnisse aus der Sicht der Justiz**
- Diskussion & Kaffeepause
- 11:30 Uhr *Christina Talasz*, **Arzneimittelrecht im Rechtsvergleich  
zwischen Österreich, Deutschland und England**
- 12:00 Uhr *Alexander Lamplmayr*, **Erfolgsquote der Rechtsmittel beim OGH – Ein  
Beitrag zur Rechtstatsachenforschung aus dem Verfahrensrecht**

Die Innsbrucker Tagung „Rechtstatsachenforschung – Heute“ findet zum sechsten Mal statt. Die Rechtstatsachenforschung, mitbegründet durch den Alt-Österreicher Eugen Ehrlich (1862-1922), hat sich zum Ziel gesetzt, die gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts bewusst zu machen und quantitativ wie qualitativ in Erscheinung treten zu lassen. Die Tagung leistet einen Beitrag, die empirische Rechtswissenschaft am Leben zu halten und Impulse für weitere Forschungsarbeiten zu setzen.

Die diesjährige Tagung eröffnet *Reinhard Kreissl* mit einem Referat über die ‚Beziehungen von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft‘. Kreissl ist wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien und Mitherausgeber des Kriminologischen Journals. – Die übrigen Vortragenden sind vornehmlich an der Universität Innsbruck tätig oder haben hier studiert.



## Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Anfallsentwicklung von VbVG-Verfahren, nach OLG-Sprengel, 2006-2010.....	33
Abbildung 2: Erledigungen von VbVG-Verfahren 2006-2010 (Geschäftsfallzählung nach juristischen Personen).....	34
Abbildung 3: Quoten für anwaltliche Vertretung und Verfahrenseinstellungen im Vergleich juristischer und mitbeschuldigter natürlicher Personen in VbVG-Verfahren sowie Strafverfahren im Allgemeinen; jeweils mit 95-Prozent-Konfidenzintervallen .....	36
Abbildung 4: Zahl der Einsprüche des Bundesrates und der Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates von 1980-2012 .....	49
Abbildung 5: Einheitliche Stellungnahmen der Länder im Vergleich zur Zahl der Sitzungen der Integrationskonferenz von 1993-2012 .....	51
Abbildung 6: Schematischer Ablauf der Klassifikation .....	70
Abbildung 7: Auswertung der OGH Entscheidungen pro Jahr nach Rechtsmaterie (ABGB, StGB, UGB, ASchG).....	72
Abbildung 8: Ausschnitt einer Graphdarstellung des OGH Datensatzes .....	73
Abbildung 9: Graphische Darstellung – Individualbeschwerdeverfahren 2006/2007 .....	87
Abbildung 10: Graphische Darstellung – Individualbeschwerdeverfahren 2008/2009 .....	88
Abbildung 11: Graphische Darstellung – Individualbeschwerdeverfahren 2010/2011 .....	89
Abbildung 12: Graphische Darstellung – Ombudsmannverfahren 2006/2007 .....	91
Abbildung 13: Graphische Darstellung – Ombudsmannverfahren 2008/2009 .....	92
Abbildung 14: Graphische Darstellung – Ombudsmannverfahren 2010/2011 .....	93
Abbildung 15: Zugang von Erklärungen bei der Vollmacht nach Gschnitzer .....	117
Abbildung 16: Rechtsverhältnisse bei der Einzugsermächtigung .....	122
Abbildung 17: Geschäftsanfall beim OGH zwischen 2000-2012 .....	176
Abbildung 18: Geschäftsanfallsverteilung zwischen Zivil-/Strafsachen .....	178
Abbildung 19: Verteilung ordentliche/außerordentliche Rechtsmittel.....	180
Abbildung 20: Art der Erledigung der Rechtsmittel vom OGH in Zivilsachen .....	180
Tabelle 1: Phänomenologische Muster von VbVG-Fällen .....	37
Tabelle 2: Sprachlicher Unterschied zwischen dem StGB und dem ABGB, gekürzter Ausschnitt.....	71
Tabelle 3: Gegenüberstellung des Geschäftsanfalls OGH-Bericht, BIS-Justiz, Beantwortung parlamentarischer Anfragen (2010-2012) .....	178
Tabelle 4: Übersicht über relevante Kennzahlen seit der letzten grundlegenden Änderung des Revisionssystems durch die Novelle 1997.....	183



# Normen und Stichworte

## 1. Normen

ABGB		§ 26	79
§ 12	100	§ 27	81
§ 93	55, 60	§ 28	82
§ 862a	117	§ 30	90
§ 884	123, 128	§ 30 ff	83
§ 886	118	§ 31	85
§ 907a	113	§ 38	77, 85
§ 1002	115	EMRK	
§ 1313a	98	Art 6	173
§ 1328a	101	Art 8	78
§§ 1400 ff	115, 122	Geldwäscherichtlinie	102
§ 1403	126	Grundrechtecharta Art 47	173
AußStrG §§ 62 ff	174	JN §§ 30 f	179
BDG § 50a	154	KSchG § 6	129
B-GBIG	141	KWG	
B-VG		§ 23	97
Art 2	43	§ 35a	97
Art 15a	52	PHG	161
Art 16	52	Produkthaftungsrichtlinie	161
Art 23d	47	SEPA-Verordnung	128
Art 87	142	StPO	
Art 137	47	§ 87	109
Art 138	47	§ 106	109
Art 140	47	§ 109	108
BWG		VbVG	7 ff
§ 101	98, 101	Zahlungsdienstegesetz	120
§ 38	97, 99, 101, 108	Zinsen-RL	103, 105
§ 40	103	ZPO	
DSG	102	§ 528	182
§ 1	77, 78	§§ 592 ff	174

## 2. Stichworte

- Abänderungsantrag 183
- Abbuchungsverfahren 121
- AGREAL 159, 163
- Aktenanalyse 20, 34
- Algorithmus 71
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 106, 114, 127
- Analyse von Rechtstexten 69
- Anonymität von Konten 102
- Arzneimittelrecht 9
- Arzneimittelschaden 160 f, 167
- Aufhebungen 181
- Aufklärungspflicht 165
- Ausreißer 71
- Autonomie, regulierte 40
- Bankgeheimnis 8, 97, 102
- Bauman, Zygmunt 14
- Beipackzettel 165
- Belastungen, berufliche 142, 154
- Berufssoziologie 141
- Beschwerderecht 90
- BIC 135
- Bildungskarenz 154
- Bindungswirkung 51
- BIS-Justiz 175, 177
- Bourdieu, Pierre 28, 141
- Bundesrat 48
- Bundesstaat 43
- Burn-Out 143
- Coaching 156
- Compliance 163
- CONTERGAN 9, 159, 161
- CYCLOSA 165
- Dahrendorf, Ralf 139
- Data Mining 67
- Daten 20, 103
- Datenauswertung 67
- Datenschutz 15
- Datenschutzbericht 85
- Datenschutzgesetz 102
- Datenschutzkommission 8, 77, 85, 91
- Deleuze, Gilles 24
- Demokratieforschung 43
- Dienstleistungsökonomie 25
- Dienstrecht der RichterInnen 154
- Dimmel, Nikolaus 140
- Diskurs 28, 32
- Diskurstheorie 15
- Disziplinargesellschaft 24
- Disziplinierungsmechanismen 25
- Doppelbelastungen 144
- e-government 43
- Ehename 60
- Ehrlich, Eugen 14
- Eigenlogik 28
- Eigentum 16
- Einspruchsrecht des Bundesrats 49
- Einstellungsquote 37
- Einzugsermächtigung 8, 113
- Einzugsermächtigungsverfahren 120
- Empfangstheorie 117
- Empirie 20
- Erfolgsquote 181
- Ermächtigung 119
- Evaluation 19
- Experteninterview 39
- FATCA 104
- FATCA-Regime 105
- Feldtheorie 28
- Fiktionstheorie 26
- fishing expeditions 109
- Flexibilisierung 154
- Föderalismus 7, 43
- Föderalismusdatenbank 48
- Form 122
- Formvorschriften 118
- Foucault, Michel 20, 24, 141
- Fragebogenerhebung 129, 143
- Frankensteinsches Monster 25
- Gebrauchsanweisung 163, 164
- Geheimnis 97
- Geldwäsche 103
- Geltung 15
- gender 55
- Gender Mainstreaming 55
- Gendermainstreaming 7
- Geschäftsanfall 9, 174, 175
- Geschäftsverteilung 173
- Geschlecht 56

Geschlechtergerechtigkeit	55	law in books	48
Geschlechterrollen	147	Legistik	7, 55, 56
geschlechtsspezifische Unterschiede	142	lex Kaprun	31 f
Gesundheitsmanagement	157	Liszt, Franz von	26
Gewohnheitsrecht	106	Maier, Johann	177
Girovertrag	127	Maihold, Harald	25
globalen Bukowina	14	Mainstreaming	56
Gschntzer, Franz	118, 126	Mandatsvertrag	136
Habitus	28	Medizinrecht	160
Haftungsdreieck	161, 169	Meistbegünstigungsprinzip	105
Heine, Günter	30	Meldepflicht	84
IBAN	135	Menschenrechtsmonitoring	8
Individualbeschwerde	85	Mentoring	156
Informationen	98	Mitverschulden	125, 168
Integrationskonferenz der Länder	50	Negativauskunft	80
Interesse	28	Netzwerkanalyse	72
INTERREG	53	Normentstehung	28
Jaklin, Gertrud	152	Normprüfungsanträge	181
Justiz	142	Ombudsmannverfahren	90
Justizgeschichte	151	Ordnung	17
Justizsoziologie	8	Organisationsverschulden	38
Justizverwaltung	141	Persönlichkeitsschutz	98
Justizverwaltungssachen	179	Privatsphäre	15
Kapital, symbolisches	39	Prozeduralisierung	15
Kaupen, Wolfgang	139	Quotenreglung	141
Kausalitätsbeweis	166	Realitätskonstruktion	21
Kelsen, Hans	14	Recht, reflexives	15
Kinderbetreuung	155	Recht auf Auskunft	79
Klagefreudigkeit	160	Recht auf Richtigstellung und Löschung	81
Klassenjustiz	139	Recht&Gesellschaft	9
Kontoöffnung	108	Rechtsdatenbanken	68
Kontosperre	134	Rechtskulturen, lokale	12
Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission	84	Rechtsmittel	180, 182, 183
Koziol, Helmut	126	Rechtspolitik	19
Kritik	17	Rechtsschutzsystem	83
Kundmann, Johanna	152	Rechtssoziologie	11
Länderbeteiligungsverfahren	50	Rechtstatsachenforschung	11, 43
Länderstaatsvertrag	52	Rechtswirklichkeit	32
Landeshauptleuterkonferenz	51	Repräsentation	57
Lastschriftabkommen	120	Richter, Walther	139
Lastschriftverfahren	136	Richterberuf	152
Lautmann, Rüdiger	141	Rottleuthner, Hubert	140
law in action	48	Sanktion	25
		Savigny, Friedrich Carl v.	25
		Schadenersatz	101

---

Schriftform	128	Verkehrssitte	116
Schriftlichkeit der Justiz	20	Verschlechterungsverbot	181
Schutzgesetz	102	Verschwiegenheitsverpflichtung	
Selbststeuerung	40		97
Sicherheit	17	Versicherungsmodell	169
Stellvertretung	115	Vertragsschlusskompetenzen der	
Steuerung	15	Länder	52
Strafrechtsharmonisierung	32	Veyne, Paul	17
Stress	144	VIOXX	159, 166
Studium	151	Vogl, Joseph	23
Systemtheorie	15	Vollharmonisierung	161
Tätigkeitsbericht des OGH	175	Vollmacht	116
Terrorismusfinanzierung	103	Vorabentscheidungsansuchen	181
Teubner, Gunter	14	Wahlrecht	151
Textanalyse	69	Wertschöpfung	14
Umfrage	152	Widerspruch	82
Unternehmensstrafrecht	23	Work-Life Balance	147, 155
Unternehmensverantwortlichkeit		Zeiller, Franz von	118
	24	Zeitverwendungsstatistik	142
Unterschriftskontrolle	131		

## **Autorinnen und Autoren**

*Univ.-Prof. iR Dr. Heinz Barta*  
Institut für Zivilrecht  
Universität Innsbruck  
Innrain 52, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: heinz.barta@uibk.ac.at  
Homepage: <http://www.uibk.ac.at/rtf>

*Dr. MA Walter Fuchs*  
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie  
Museumstraße 5/12, A-1070 Wien  
E-Mail: walter.fuchs@irks.at

*Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner*  
Institut für Zivilrecht  
Universität Innsbruck  
Innrain 52, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: michael.ganner@uibk.ac.at  
Homepage: <http://www.uibk.ac.at/rtf>

*Mag.<sup>a</sup> Julia Hellmair*  
A-6020 Innsbruck  
E-Mail: julia.hellmair@student.uibk.ac.at

*Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Margarethe Hochleitner*  
Frauengesundheitszentrum an den Universitätskliniken Innsbruck  
Medizinische Universität Innsbruck  
Innrain 66, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: margarethe.hochleitner@i-med.ac.at

*PD Dr. Reinhard Kreissl*  
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie  
Museumstraße 5/12, A-1070 Wien  
E-Mail: reinhard.kreissl@irks.at

*MMag. Alexander Lamplmayr*  
Institut für Zivilrecht  
Universität Innsbruck  
Innrain 52, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: alexander.lamplmayr@uibk.ac.at  
Homepage: <http://www.uibk.ac.at/rtf>

*Mag. Thomas Mayr*  
A-6083 Ellbögen  
E-Mail: thomas.mayr@student.uibk.ac.at

*Mag.<sup>a</sup> Hannelore Schmidt*  
Institut für Zivilrecht  
Universität Innsbruck  
Innrain 52, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: hannelore.schmidt@uibk.ac.at

*Mag. Christian Sillaber, BSc. MSc. MSc.*  
Institut für Informatik, Universität Innsbruck  
Technikerstraße 21a, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: christian.sillaber@uibk.ac.at

*Dr.<sup>in</sup> Heidi Siller*  
Frauengesundheitszentrum an den Universitätskliniken Innsbruck  
Medizinische Universität Innsbruck  
Innrain 66, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: heidi.siller@i-med.ac.at

*Dr. Niklas Sonntag*  
Institut für Föderalismus  
Maria-Theresien-Straße 38b, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: niklas.sonntag@foederalismus.at

*Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christina Talasz*  
Kirchgasse 15, A-6095 Grinzens  
E-Mail: christina.talasz@gmail.com

*Dr.<sup>in</sup> Derya Trentinaglia*  
Rudigierstraße 5-7, Postfach 116, 4010 Linz  
E-Mail: derya.trentinaglia@vkb-bank.at

*Dr.<sup>in</sup> Caroline Voithofer*  
Institut für Zivilrecht  
Universität Innsbruck  
Innrain 52, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: caroline.voithofer@uibk.ac.at  
Homepage: <http://www.uibk.ac.at/rtf>

*Dr. Wigbert Zimmermann*  
Oberlandesgericht Innsbruck  
Maximilianstraße 4, A-6020 Innsbruck  
E-Mail: wigbert.zimmermann@justiz.gv.at